

Deutsches Grundgesetz

Auf dem Hintergrund des nationalsozialistischen Genozids hat das bundesdeutsche Grundgesetz das Leben als unverletzlich für alle Zeiten festgeschrieben: "In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden." Nach allgemeiner Rechtsauffassung nimmt das Leben in der Wertordnung des Grundgesetzes den Rang eines Höchstwertes ein und ist die "vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte".¹ Die Freiheitsgrundrechte sind im naturrechtlichen Sinne "objektivrechtliche Wertentscheidungen der Verfassungsordnung".² Damit ist das Lebensrecht als objektiver Wert anerkannt, nach dem sich alle Bereiche der Rechtsordnung ausrichten haben.³ Daher kann ärztliche Tätigkeit nur zum Ziele haben, dem Schutz des Lebens zu dienen, ansonsten würde sie der vernünftigen Rechtsordnung zuwiderlaufen.

Das Recht auf Leben kommt im Aufbau des Grundgesetzes jedem Menschen als einer natürlichen Person zu, das heisst das Lebensrecht wird jedem allein deswegen garantiert, weil er der Gattung Mensch angehört, unabhängig von Alter, Rasse, Gesundheits- und Geisteszustand, Weltanschauung, sozialem Status oder Nationalität. Es schliesst Diskriminierung und utilitaristische Erwägungen unterschiedlich wertvoller Leben aus.⁴ Die "Einbecker Empfehlungen" der deutschen Akademie für Ethik in der Medizin, der Deutschen Gesellschaft für Kinderheilkunde und der Deutschen Gesellschaft für Medizinrecht halten daher im Sinne des Naturrechts fest: "Eine Abstufung des Schutzes des Lebens nach der sozialen Wertigkeit, der Nützlichkeit, dem körperlichen oder dem geistigen Zustand verstößt gegen Sittengesetz und Verfassung."⁵ "Eine menschenwürdige Behandlung dieser Gruppen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ist nicht nur ein sittliches Gebot der Humanität, sondern grundgesetzlicher Auftrag an jeden, in dessen Obhut und Verantwortung ein hilfbedürftiger und zu betreuender Mensch gegeben ist."⁶

Das Lebensrecht gewährt "das natürliche 'Lebendigsein'"⁷ und die Sicherung des materiellen Existenzminimums. Gerade weil es als Höchstwert geschützt ist, hat jeder Mensch ein Recht auf sein Leben, nicht aber über es.⁸ Das natürliche Lebendigsein ist nur durch naturwissenschaftliche Massstäbe bestimmt. Vor allem sozialwissenschaftliche Bewertungen des Lebens sind dabei ausgeschlossen.⁹ Ein "lebensunwertes Leben" ist schon rein "begrifflich undenkbar".¹⁰ Ein sozialwissenschaftlich abgeleiteter Lebensunwert ist eine verfassungsrechtliche Unzulässigkeit.¹¹ Eine Einschränkung des Lebensrechts durch Gewohnheitsrecht ist unzulässig.¹² Dem Staat wird nicht nur der Eingriff in das Lebensrecht verwehrt, er hat darüber hinaus eine unbedingte Schutzpflicht gegenüber dem Leben und dem Lebensrecht. Er muss sich schützend und fördernd vor das Leben stellen.¹³

¹ BVerfGE 39, 1/42.

Vgl. auch: *Deutsches Rechts-Lexikon*, Band 7, 2. Aufl., Beck, München 1992, S. 869.

² BVerfGE 7, 198 (205); 35, 79 (114); 35, 202 (225f.)

Vgl. zur Wertlehre des BVerfG: BÖCKENFÖRDE, ERNST-WOLFGANG. Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation. In: *NJW* 1974, S. 1533f. Auch: OSSENBÜHL, FRITZ. Die Interpretation der Grundrechts in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. In: *NJW* 1976, S. 2106f. Auch: ISENSEE, JOSEF. *Das Grundrecht auf Sicherheit*. Walter de Gruyter. Berlin/New York. 1983, S. 27.

³ BVerfGE 7, 198 (205); 35, 79 (114); 35, 202 (225f.)

⁴ DÜRING, G. Art 2, Abs 2 GG. In: MAUNZ, G./DÜRING, G./HERZOG, R. *Grundgesetz-Kommentar*. München 1958, S. 81.

⁵ HEPP, HERMANN et al. Grenzen ärztlicher Behandlungspflicht bei schwerstgeschädigten Neugeborenen. Einbecker Empfehlungen. Revisierte Fassung 1992. Sonderbeilage Medizinische Ethik Nr. 43. In: *Ärzteblatt Baden-Württemberg* 4/92, S. 3f.

-
- ⁶ KUTZER, KLAUS. Rechtsfragen und Wertentscheidungen im Zusammenhang mit der Sterbebegleitung. In: *Ärzteblatt Baden-Württemberg* 6/1989, S. 417–425. S. 417.
- ⁷ *Deutsches Rechts-Lexikon*, Band 7, 2. Aufl., Beck, München 1992, S. 868.
- ⁸ ROELLECKE, G. Gibt es ein Recht auf den Tod? In: ESER, A. *Suizid und Euthanasie*. Stuttgart 1976, S. 336–346.
- ⁹ *Deutsches Rechts-Lexikon*, Band 7, 2. Aufl., Beck, München 1992, S. 868.
- ¹⁰ *Deutsches Rechts-Lexikon*, Band 7, 2. Aufl., Beck, München 1992, S. 868.
- ¹¹ Das Grundgesetz verbietet dies zum Beispiel mit Art. 1 I und Art. 19 II.
Vgl. DÜRING, G. RdNr. 9ff. Zitiert nach: *Deutsches Rechts-Lexikon*, Band 7, 2. Aufl., Beck, München 1992, S. 868.
- ¹² *Deutsches Rechts-Lexikon*, Band 7, 2. Aufl., Beck, München 1992, S. 869.
- ¹³ Art. 2, II iVm Art. 1, I, 2 GG
BVerfGE 39, 1 (36–51, insb. S. 42)
Vgl. auch: OSSENBÜHL, FRITZ. Plädoyer. In: ARNDT/ERHARD/FUNKE (Hrg.) *Der § 218 StGB vor dem Bundesverfassungsgericht*. 1979, S. 251–255.
KAUFMANN, ARMIN. Die Aufgabe des Strafrechts. 1983.
Vgl.: *Deutsches Rechts-Lexikon*, Band 7, 2. Aufl., Beck, München 1992, S. 869.
ISENSEE, JOSEF. *Das Grundrecht auf Sicherheit*. Walter de Gruyter. Berlin/New York. 1983, S. 27.